



Informationsblatt der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp

August 2015



Pferdezucht- und Ausbildungsanlage Güschele

Liebe Walliswilerinnen und Walliswiler

Bereits zum zweiten Mal in diesem Jahr ruft Sie der Gemeinderat zur Teilnahme an einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung auf. Dies soll jedoch nicht zur Gewohnheit werden, sondern eine Ausnahme bleiben.

Die Dringlichkeit der beiden zu behandelnden Geschäfte rechtfertigt diese – hoffentlich – einmalige Situation. So steht denn nach der Ablehnung des Tauschgeschäftes an der a.o. Gemeindeversammlung vom 14.04.2015 zwischen Rudolf Reinmann und der Einwohnergemeinde und folglich dem Rückzug des Traktandums Ortsplanungsrevision, letzteres in abgeänderter Fassung auf der Traktandenliste. Das zweite Traktandum betrifft die Anpassung der Pferdezucht- und Ausbildungsanlage Güschel. Diese bildet die Basis für das gewünschte, angepasste Bauvorhaben. Dieses soll alsdann so rasch als möglich fertiggestellt werden.

Der Gemeinderat hat sich am 03. August 2015 zu einer Klausur getroffen und verschiedene wichtige Geschäfte diskutiert. Dabei geht es einerseits um die weitere Nutzung der gemeindeeigenen Parzellen „Schulhaus“ und Parzelle Nr. 99 bzw. der Liegenschaften „Dorfstrasse 4 und Werkhof“. Der Gemeinderat beabsichtigt die Bevölkerung auf die Budget-Versammlung hin detaillierter zu informieren.

Weiter hat er sich mit dem Bootsanlegeplatz beim Steg befasst. Der Ersatz dieses Steges musste gestoppt werden, da keine entsprechende Bewilligung vorliegt. Der Gemeinderat hat entschieden, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für den Bootsanlegesteg einzusetzen. Dies allerdings erfordert eine gesetzliche Grundlage und eine Baubewilligung der zuständigen Stelle.

Dass der Bootsanlegesteg offenbar auch ein Wunsch aus der Bevölkerung ist, dokumentiert die am 07. August 2015 eingereichte und von mehr als 30 Personen (aus 7 Gemeinden) unterzeichnete Petition.

Der Gemeinderat hofft auf eine rege Teilnahme an der Gemeindeversammlung vom 18. August 2015.

Christine Stampfli
Gemeindepräsidentin

**Ausserordentliche Gemeindeversammlung vom
Dienstag, 18. August 2015, 20.00 Uhr im Schulhaus**

Traktanden

- 1. Ortsplanungsrevision; Beschlussfassung**
- 2. Ueberbauungsordnung Pferdezucht- und Ausbildungsanlage
Güschel; Beschlussfassung der Änderungen**

Der Gemeinderat freut sich über ein zahlreiches Erscheinen der Stimmbürgerinnen und Stimmbürger.

1. Ortsplanungsrevision; Beschlussfassung

Anlässlich der a.o. Gemeindeversammlung vom 14.04.2015 wurden zwei miteinander verknüpfte Geschäfte, nämlich das Land-Tauschgeschäft zwischen Rudolf Reinmann und der Einwohnergemeinde Walliswil bei Niederbipp sowie die Ortsplanungsrevision, traktandiert. Nachdem die Gemeindeversammlung das Tauschgeschäft abgelehnt hat, musste das Traktandum der Ortsplanungsrevision durch den Gemeinderat zurückgezogen werden.

Die Ortsplanungsrevision wurde in der Zwischenzeit entsprechend dem Versammlungswillen angepasst. D.h. die ursprünglich vorgesehenen Zonenplanänderungen im Zusammenhang mit dem Landtausch wurden rückgängig gemacht, bzw. finden neu nicht mehr Eingang in die Ortsplanungsrevision und den Zonenplan.

Die Ortsplanungsrevision erstreckt sich nun vorwiegend auf das angepasste Baureglement, welches bereits anlässlich der Mitwirkungsveranstaltung vom 12.11.2013 vorgestellt wurde. Seither haben sich keine wesentlichen Anpassungen mehr ergeben, ausser die durch den abgelehnten Landabtausch erforderlichen Stellen. Das aufliegende Baureglement entspricht im Übrigen der „Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen“ (BMBV) welche per 01.08.2011 in Kraft getreten ist.

Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen bei der Gemeindeverwaltung eingegangen.

Die Ortsplanung umfasst zwei Dokumente, die schliesslich die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde bilden. Es sind dies das **Baureglement** und der **Zonenplan**. Als Erläuterung zu diesen Dokumenten gehört zudem der Bericht zur Ortsplanungsrevision.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt die Genehmigung der Ortsplanungsrevision, bestehend aus Baureglement und Zonenplan sowie dem Bericht zur Ortsplanungsrevision.

2. Ueberbauungsordnung Pferdezucht- und Ausbildungsanlage GÜschel; Beschlussfassung der Änderungen

Im Informationsblatt vom Februar 2015 konnte der Gemeinderat den Verkauf und die geplanten Absichten (Fertigstellung der Anlage und Erstellung Wohnung) der neuen Eigentümerin, der ARURA GmbH, des Andreas Hofmann bekannt geben. In der Zwischenzeit wurden die Arbeiten an den Gebäuden, welche bereits über eine Baubewilligung verfügten an die Hand genommen. Parallel dazu ist die Planung für die Anpassungen an der Überbauungsordnung erfolgt. Die Änderungen sind ersichtlich am Überbauungsplan und umfassen insbesondere:

- die neue Lage der Zufahrt
- der Verzicht auf die Galoppbahn
- die Verkleinerung des Reitplatzes
- die neue Lage des Baubereiches Wohnen
- die Materialisierung und Farbgebung der Gebäude

Damit im Baubereich „standortgebundenes Wohnen“ auch der Dachraum ausgebaut werden kann, wurde die Fassadenhöhe in diesem Bereich neu auf 8 m Höhe festgelegt, wie dies auch für die Dorfzone D2 im neuen Baureglement festgelegt wird.

Während der Öffentlichen Auflage sind keine Einsprachen gegen die Änderungen der Ueberbauungsordnung eingegangen.

Der Gemeinderat ist zuversichtlich, dass nach Genehmigung der Änderungen der Ueberbauungsordnung und der entsprechenden Baubewilligung das Bauvorhaben zügig realisiert und im GÜschel „ä gfröiti Sach“ entstehen wird.

Antrag des Gemeinderates:

Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu den Änderungen der Ueberbauungsordnung Pferdezucht- und Ausbildungsanlage GÜschel.

Feuer- und Feuerwerksverbot ...

In den letzten Tagen konnten verschiedentlich Niederschläge entlang des Jurasüdfusses und in Walliswil bei Niederbipp registriert werden. Die Niederschlagsmenge ist aber gesamthaft betrachtet bescheiden und die Hitze lässt die Böden rasch wieder abtrocknen.

Die Feuerwehrkommandanten und die Gemeindebehörden haben daher die Lage neu beurteilt und haben beschlossen, dass das generelle Feuer- und Feuerwerksverbot im besiedelten Gebiet aufgehoben werden kann. Im Wald und am Waldrand (200 m) gilt das allgemeine Verbot aber bis auf weiteres. Konkret heisst das, dass das Abbrennen von Feuerwerken und das Entfachen von Feuer (auch in Feuerstellen) weiterhin im Wald und Waldrandnähe **verboten** sind.

An dieser Stelle dankt der Gemeinderat der Bevölkerung für das Verständnis und das disziplinierte Einhalten des Verbots.

Walliswil bei Niederbipp, 10.08.2015

Der Gemeinderat